

## Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Erdgas

(Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Niederdruck)

Gültig ab 01. Januar 2023

### Arbeitspreise und Grundpreise

bei einem Jahresverbrauch			Arbeitspreis		Grundpreis			
			ct/kWh (netto)	ct/kWh (brutto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (brutto)	€/Monat (netto)	€/Monat (brutto)
	0 bis	5.000 kWh	19,41	20,77	36,00	38,52	3,00	3,21
von	5.001 bis	15.000 kWh	17,97	19,23	108,00	115,56	9,00	9,63
von	15.001 bis	50.000 kWh	17,73	18,97	144,00	154,08	12,00	12,84
von	50.001 bis	300.000 kWh	17,59	18,82	214,00	228,98	17,83	19,08
von	300.001 bis	1.000.000 kWh	17,50	18,73	484,00	517,88	40,33	43,16

Der Jahreserdgasbezugspreis errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Jahresverbrauch} \times \text{Arbeitspreis}}{100} + \text{Grundpreis}$$

In den Nettoarbeitspreisen ist neben der Konzessionsabgabe und der Energiesteuer i.H.v. 0,55 ct/kWh die Belastung aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die Gasspeicherumlage in Höhe von 0,059 Cent/kWh und die SLP-Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,57 Cent/kWh enthalten. Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerermäßigungen, z. B. für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, sind vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Endpreise mit Umsatzsteuer sind nach der Preisangabenverordnung auf die übliche Anzahl von Nachkommastellen gerundet. Zu dem errechneten Nettoentgelt wird gemäß Umsatzsteuergesetz die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe (derzeit 7 %) hinzugerechnet.

Die näheren Bedingungen sind auf der Rückseite zusammengefasst.

# Bedingungen zu den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Erdgas

## 1. Messung und Abrechnung

1.1 Das vom Gaszähler erfasste Volumen des Gases in m<sup>3</sup> wird unter Anwendung der Technischen Regeln des DVGW für die Gasmengenmessung (Arbeitsblatt G 685) in Gasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt.

1.2 Für diese Umrechnung gilt für sämtliche Gasarten folgende mathematische Bezeichnung:

$$E = V_b \times Z \times H_{s,eff}$$

Dabei bedeuten:

$E$	=	Gasenergie (kWh)
$V_b$	=	Gasvolumen im Betriebszustand (m <sup>3</sup> )
$Z$	=	Zustandszahl
$Z \times H_{s,eff}$	=	Verrechnungsbrennwert
$H_{s,eff}$	=	mittlerer Brennwert im Normzustand (kWh/m <sup>3</sup> )

1.3 Die im Versorgungsbereich des Kunden geltende Zustandszahl  $Z$  wird nach folgender, im DVGW-Arbeitsblatt G685 festgelegter Formel errechnet:

$$Z = \frac{T_n}{T_{eff}} \times \frac{p_{amb} + p_{eff} - \varphi \times p_s}{p_n} \times \frac{1}{K}$$

Dabei bedeuten:

$T_n$	=	273,15 Kelvin (Gefrierpunktemperatur = 0 °C)	$p_{eff}$	=	Effektivdruck in mbar vor dem Gaszähler des Kunden
$T_{eff}$	=	$T_n + t$	$\varphi$	=	relative Feuchte des Gases
$t$	=	15 °C	$p_s$	=	Sättigungsdruck des Wasserdampfes in mbar
$p_{amb}$	=	Jahresmittel des Luftdrucks am Gaszähler in Abhängigkeit von der geodätischen Höhe	$p_n$	=	1013,25 mbar (Normluftdruck)
			$K$	=	Kompressibilitätszahl

1.4 Für das von den SWP gelieferte Erdgas gilt hierzu noch folgendes:

⇒ Die relative Feuchte  $\varphi$  ist bei Erdgas = 0

⇒ Bei einem Effektivdruck von  $p_{eff} \leq 1.000$  mbar wird für das Abrechnungsverfahren die Kompressibilitätszahl  $K = 1$  gesetzt

Druck	Mittlere Höhe	$p_{amb}$	20 mbar	22 mbar	25 mbar	30 mbar	35 mbar	40 mbar	50 mbar	80 mbar	100 mbar
			15° C	15° C	15° C	15° C	15° C	15° C	15° C	15° C	15° C
	m	mbar	Z-Zahl	Z-Zahl	Z-Zahl	Z-Zahl	Z-Zahl	Z-Zahl	Z-Zahl	Z-Zahl	Z-Zahl
Stadtgebiet	435,0	964	0,9206	0,9225	0,9253	0,9299	0,9346	0,9393	0,9486	0,9767	0,9954
Ahlsberg	515,0	954	0,9112	0,9131	0,9159	0,9206	0,9253	0,9299	0,9393	0,9674	0,9861

1.5 Der Verrechnungsbrennwert wird von den SWP jeweils für ein Abrechnungsjahr festgesetzt. Dabei wird als mittlerer Brennwert im Normzustand ( $H_{s,eff}$ ) das Jahresmittel der Lieferbrennwerte des Vorlieferanten zugrunde gelegt. Auf der Kundenrechnung wird der Verrechnungsbrennwert mit 3 Stellen hinter dem Komma angegeben.

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Abnehmer haben den Stadtwerken alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Tariffberechnungsgrundlagen zu Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitpunkt mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken schriftlich bestätigt worden ist. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die zur Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass den Stadtwerken Anzeige gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Preisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.